

# Tagsbefehl

vom 12. August 1848.

Herr General Ritter v. Hannekart hat als General-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers alle Wach- und sonstigen Militär-Dienstangelegenheiten in der k. k. Hofburg und im Lustschlosse Schönbrunn zu leiten. Da nun die Nationalgarde die Hälfte des Dienstes bestreitet, so ist es erforderlich, dem Herrn General permanent einige Platzofficiere der Nationalgarde und zwar solche beizugeben, welche mit den Lokalverhältnissen bekannt und im Stande sind, für die Bedürfnisse der Herren Garden auf der Burg- und Schönbrunner Wache in kürzester Zeit zu sorgen. Demgemäß werden die Herren General-Adjutanten Sr. Majestät für den Platzdienst in der k. k. Burg Hr. Drechsler als Platzhauptmann mit Hrn. Haidt als Platzofficier, und für jene im Lustschlosse Schönbrunn Hrn. v. Raymond als Platzhauptmann und Hrn. Schilling als Platzofficier zur Hilfeleistung permanent zugewiesen, welche vier Herren bei ihren betreffenden Compagnien gänzlich außer Stand zu bringen sind.

Im ersten Bezirke wurden die Herren Hauptleute Leszczynski und Pragan, ersterer zum Bezirks-Chef, und letzterer zum Bezirkschef-Stellvertreter gewählt.

Die Disposition für die morgige Ausrückung zum Kirchenfeste bei St. Stephan wird lithographirt als Beilage zum heutigen Tagsbefehl ausgegeben.

**Streffleur m. p.,**  
Obercommandant-Stellvertreter.

## Bezirks-Befehl.

Laut obigen Obercommando-Befehl als Commandant des ersten Bezirkes — in Folge der Wahl des Bezirkes, bestätigt, werde ich meinen Dank für dieses ehrenvolle Vertrauen jedem Herrn Garden des Bezirkes schriftlich kund geben.

Bezirks-Inspection übernimmt morgen den 13. August Herr Oberlieutenant Kierneis der V. Compagnie. Bezirks-Ordonnanz und Alarmpolizei stellt die I. Compagnie.

**Leszczynski, Bezirks-Commandant.**

# Tagsbefehl vom 13. August 1848.

Garnisons-Inspection bekommt der Herr Commandant des II. Bataillons Neubau.

Bei dem gestrigen feierlichen Empfange Sr. Majestät hat sich die Nationalgarde durch zahlreiche Anwesenheit, vortreffliche Ordnung und ausgesprochene lebhaftige Theilnahme musterhaft benommen, wofür ihr der volle Dank zuerkannt werden muß.

Von der Stiftsherrschaft Dornbach ist die Klage eingelaufen, daß Compagnien der Wiener Nationalgarde auf ihren Excursionen auch an unerlaubten Orten Schießübungen vornehmen, wodurch leicht Unglücksfälle herbeigeführt werden können. Man muß daher neuerdings die Befehle in Erinnerung bringen, nach welchen Scheiben-Schießübungen sowohl von Einzelnen als Abtheilungen nur an förmlich eingerichteten und berechtigten Schießstätten vorgenommen werden dürfen.

Am 16. d. M. Vormittag um 8 Uhr ist die Fahnenweihe der 2 Bataillone des X. Bezirkes am Josephstädter Glacis, wozu die Herren Garden eingeladen sind.

**Streffleur m. p.,**  
Obercommandant-Stellvertreter.

## Bezirks-Befehl.

In Bezug des Exercirens für die künftige Woche wird der Bezirksbefehl vom 10. d. M. in Erinnerung gebracht. Am 15. August besetzt die 1. Compagnie Schottenviertel folgende Wachposten:

Burgthor	1	Officier,	1	Unterofficier,	1	Aufführer,	19	Garden,	1	Lambour.
Arbeitshaus a. d. Laimg.	1	Unterofficier,	1	Aufführer,	18	Garden.				
Staats-Hauptkassa	1	"	2	"	33	"				
Oberes Belvedere	1	"	1	"	9	"				
Unteres "	1	"	1	"	9	"				
Hauptmauth im Auro.	1	"	1	"	9	"				
Wassermauth in der Rosau	1	Aufführer,	3	Garden.						

Bezirks-Inspection übernimmt morgen den 14. August Herr Oberlieutenant Valenti der VI. Comp. Die Bezirksordnanz und Alarmpolizei stellt die II. Compagnie.

**Leszczynski, Bezirks-Commandant.**

# Landrecht

vom 13. August 1848

Der General-Präsident des Reichsgerichts hat die General-Präsidenten der Landesgerichte in der I. Instanz und die Landes-Präsidenten der Landesgerichte in der II. Instanz beauftragt, die Landesgerichte in der I. Instanz zu reorganisieren und die Landesgerichte in der II. Instanz zu reorganisieren. Die Landesgerichte in der I. Instanz sind zu reorganisieren und die Landesgerichte in der II. Instanz sind zu reorganisieren. Die Landesgerichte in der I. Instanz sind zu reorganisieren und die Landesgerichte in der II. Instanz sind zu reorganisieren.

Streifen m. p.  
Verordnung des Reichsgerichts

## Rechts-Buch

Das Reichsgericht hat die Landesgerichte in der I. Instanz zu reorganisieren und die Landesgerichte in der II. Instanz zu reorganisieren. Die Landesgerichte in der I. Instanz sind zu reorganisieren und die Landesgerichte in der II. Instanz sind zu reorganisieren. Die Landesgerichte in der I. Instanz sind zu reorganisieren und die Landesgerichte in der II. Instanz sind zu reorganisieren.

Verordnung des Reichsgerichts



# Landrecht vom 13. August 1848

Der Reichsgericht hat die Landesgerichte in der I. Instanz zu reorganisieren und die Landesgerichte in der II. Instanz zu reorganisieren. Die Landesgerichte in der I. Instanz sind zu reorganisieren und die Landesgerichte in der II. Instanz sind zu reorganisieren. Die Landesgerichte in der I. Instanz sind zu reorganisieren und die Landesgerichte in der II. Instanz sind zu reorganisieren.

Streifen m. p.  
Verordnung des Reichsgerichts

## Rechts-Buch

Das Reichsgericht hat die Landesgerichte in der I. Instanz zu reorganisieren und die Landesgerichte in der II. Instanz zu reorganisieren. Die Landesgerichte in der I. Instanz sind zu reorganisieren und die Landesgerichte in der II. Instanz sind zu reorganisieren. Die Landesgerichte in der I. Instanz sind zu reorganisieren und die Landesgerichte in der II. Instanz sind zu reorganisieren.

Verordnung des Reichsgerichts